

## Ein Testament zugunsten des VgT verfassen

Mit einer letztwilligen Verfügung (Testament) können Sie entweder einen Erben für die ganze Erbschaft oder für einen Bruchteil einsetzen (Art. 483 ZGB) oder einem Bedachten ein Vermächtnis zuwenden (Art. 484 ZGB). Bei einem Vermächtnis können Sie einer Person einen bestimmten Gegenstand (Schmuck, Gemälde, Möbel, Liegenschaft usw.) bzw. Vermögenswert (bestimmter Geldbetrag) zuwenden, ohne diese Person als Erben einzusetzen. Bei testamentarischen Anordnungen sind immer die Pflichtteile von allfälligen Nachkommen, Eltern, des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners zu berücksichtigen (Art. 470 ZGB). Ansonsten können Sie frei über Ihr Vermögen verfügen. Ihre Verfügungen können Sie auch mit Auflagen oder Bedingungen verknüpfen (Art. 482 ZGB).

Gemäss Art. 498 ZGB können Sie ein Testament entweder mit öffentlicher Beurkundung, eigenhändig oder durch mündliche Erklärung (sog. Nottestament) errichten. Nachfolgend werden diese drei Verfügungsformen kurz erläutert:

### Das eigenhändige Testament

Sie schreiben ein Testament von Anfang bis zu Ende von Hand nieder, datieren es mit Jahr, Monat und Tag der Errichtung und unterzeichnen es am Ende des Textes. Ein Nachtrag oder eine Ergänzung zu einem bereits vorhandenen Testament muss ebenfalls von Hand niedergeschrieben, ausdrücklich als Nachtrag bezeichnet, datiert und unterzeichnet werden. Das eigenhändige Testament kann gegen eine Gebühr bei der zuständigen Amtsstelle hinterlegt werden. Im Kanton St. Gallen ist dies das zuständige Amtsnotariat.

Ein eigenhändiges Testament enthält folgende Elemente:

- Bezeichnung des Schriftstücks mit „Testament“, „letztwillige Verfügung“ oder mit „Nachtrag zum Testament vom XX.YY.ZZZZ“
- Personalien der Erblasserin oder des Erblassers wie Vorname, Name, Geburtsdatum, Bürgerort
- Widerruf sämtlicher letztwilligen Testamente, sofern es sich nicht lediglich um einen Nachtrag handelt
- Testamentarische Anordnungen, wie z.B.:
  - Pflichtteilsgeschützte Erben (sofern vorhanden) auf den Pflichtteil setzen
  - Erbeinsetzung des VgT als Alleinerbe oder zu einem bestimmten Bruchteil (z.B. 1/3 oder 30 %)
  - Den VgT als Vermächtnisnehmer einsetzen (z.B. bestimmter Geldbetrag oder genau bezeichnete Gegenstände)
  - Verfügbarer Teil des Nachlasses für einen Zweck als Stiftung widmen
  - Auflagen oder Bedingungen formulieren
  - Willensvollstrecker beauftragen, sofern gewünscht
- Ort und Datum
- Unterschrift

Mustertexte für die Begünstigung des VgT:

- "Ich vermache mein gesamtes bei meinem Tod noch vorhandenes Vermögen dem Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT, Adresse laut Handelsregister."
- „Meine Kinder Max Muster, geb. XX.YY.ZZZ, und Marta Muster, geb. XX.YY.ZZZ, setze ich hiermit auf den Pflichtteil. Mein gesamtes bei meinem Tod noch vorhandenes Vermögen vermache ich nach Abzug des Pflichtteils meiner Kinder dem Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT, Adresse laut Handelsregister.“
- „Ich vermache 1/3 oder 30 % meines gesamten bei meinem Tod noch vorhandenen Vermögens dem Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT, Adresse laut Handelsregister.“
- "Ich vermache dem Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT, Adresse laut Handelsregister, Fr. 10 000.00 oder die Gemälde-Sammlung XY als Vermächtnis."

### **Das öffentliche Testament**

Sie können eine letztwillige Verfügung auch in Form eines öffentlichen Testaments errichten. Dabei teilen Sie dem Beamten bzw. dem Notar Ihren Willen mit. Dieser wird eine entsprechende Urkunde aufsetzen und Ihnen zum Lesen geben. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die Urkunde gelesen haben und diese Ihren Willen enthält. Der Beamte hat die Urkunde ebenfalls zu datieren und zu unterzeichnen. Anschliessend müssen Sie den zwei Zeugen in Gegenwart des Beamten erklären, dass Sie die Urkunde gelesen haben und diese Ihre letztwillige Verfügung enthält. Durch die Unterzeichnung bestätigen die zwei Zeugen, dass Sie diese Erklärung abgegeben haben und Sie sich dabei im Zustand der Verfügungsfähigkeit befunden haben (Art. 499-501 ZGB).

Das öffentliche Testament wird im Original oder in einer Abschrift vom Beamten selbst aufbewahrt oder einer Amtsstelle zur Aufbewahrung übergeben (Art. 504 ZGB).

### **Das Nottestament**

Das Nottestament kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie sich infolge ausserordentlicher Umstände (Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien, Kriegsereignisse usw.) keiner der anderen Errichtungsformen bedienen können. Liegen solche Umstände vor, können Sie Ihren letzten Willen vor zwei Zeugen mündlich erklären. Die zwei Zeugen müssen Ihre Verfügung dann sofort unter Angaben von Ort, Jahr, Monat und Tag der Errichtung niederschreiben, unterzeichnen und einer Gerichtsbehörde übergeben oder bei einer Gerichtsbehörde zu Protokoll geben (Art. 506-507 ZGB). Sollte es Ihnen nachträglich möglich sein, sich einer anderen Errichtungsform zu bedienen, so verliert das Nottestament nach 14 Tagen seine Gültigkeit (Art. 508 ZGB).

### **Widerruf eines Testaments**

Ein Widerruf eines bereits errichteten Testaments kann ausdrücklich in der Form eines eigenhändigen oder öffentlichen Testaments, konkludent durch Errichtung einer späteren letztwilligen Verfügung oder faktisch durch die Vernichtung des Testaments erfolgen (Art. 509-511 ZGB). Es empfiehlt sich jedoch, ein Widerruf wann immer möglich ausdrücklich vorzunehmen, vor allem dort, wo die zu widerrufende letztwillige Verfügung öffentlich beurkundet wurde und somit neben dem Original meist noch Abschriften hinterlegt sind.

Bei Fragen oder Unsicherheiten wenden Sie sich an eine Notarin oder einen Notar, z.B. an den VgT-Vertrauensanwalt und Notar, lic. iur. Rolf W. Rempfler, Advokatur am Falkenstein, St. Gallen.